

I. TEIL

Redaktionelle Beiträge

der Industrie- und
Handelskammer zu Neuß

von Syndikus Dr. Olep

Peter Selbach
Köln a. Rh.

Zülpicher Straße 69

Telephon: Amt Ullrich 5031 u. Rheinland 1174



Unternehmung
für Tiefbau und Sprengungen
nach eigenem System



Beton und Eisenbeton
Tiefbautechn. Konstruktionsbureau



Ausführung von
Eisenbahnbauten, Hafengebäuden
und Straßenbau.

Aus der Geschichte der Stadt Neuß.

Die Stadt Neuß geht in ihrem Ursprunge bis auf die römische Herrschaft in Germanien zurück. Um Christi Geburt wurde hier bei Grimlinghausen ein befestigtes Lager, Novaesium, errichtet zum Schutz der Flußgrenze gegen die Beutezüge der Bataver. Mehrmals zerstört, zuletzt von den Franken um die Mitte des 4. Jahrhunderts, wurde es immer wieder hergestellt, verlor aber mit dem Untergang der römischen Herrschaft seine Bedeutung. Neben dem Kastell bestand aber bereits eine römische Siedlung, die verschont blieb und sich weiter entwickelte, bis sie um 880 von den Normannen vernichtet wurde, die gegen die damalige fränkische Herrschaft zogen. Neuen strategischen Wert gewann der Ort dann in den Kämpfen gegen die Sachsen und wurde stark befestigt. Von da an nahm er kräftigen Aufschwung und sah oft fränkische und sächsische Kaiser in seiner „Reichsburg“. Um 1070 befand sich aber Neuß schon im Besitz der Kölner Erzbischöfe und entwickelte sich unter deren 400 jähriger Herrschaft in schönem Aufblühen zur Stadt im mittelalterlichen Sinne mit eigenem Schöffensenat und Marktrecht.

Bereits 1190 wird es in einer Kaiserurkunde als „Stadt“ erwähnt, und für seine Bedeutung spricht, daß nicht weniger als 13 Orte und Städte des Niederstifts, z. B. Rheinberg, Rees, Xanten, Kempen, Krefeld, Odenkirchen, mit dem Neußer Stadtrecht bewidmet wurden. Auch beanspruchte Neuß lange Zeit, Oberhof der Gerichtsbarkeit für diese Städte zu sein. Kirchenbauten, besonders der herrliche Umbau des Quirinusdomes 1209 bis etwa 30, Ordensniederlassungen, die Erlangung und Erweiterung von Stadt- und Handelsprivilegien, Zoll- und Fährstreitigkeiten, die Erwerbung von Mühlen und die Ableitung der Erft zur Stadt hin sind bezeichnende Etappen der Entwicklung zu der Bedeutung, welche die Stadt nach der Befreiung von der Kölner Herrschaft 1474 zu gewinnen sich anschickte.

Aber erst mußte sie im burgundischen Krieg durch siegreiches Überstehen einer schweren 11 monatlichen Belagerung durch Karl den Kühnen von Burgund das Recht auf weitere Selbständigkeit sich verdienen.

Kaiserliche und päpstliche Privilegien besiegelten dann die mühsam erstrittenen bürgerlichen Freiheiten.

Das 16. Jahrhundert gewährte äußere Ruhe und brachte Neuß trotz aller inneren Unglücksfälle, Pest, Brand und Gemeindegewaltigkeiten einen weiteren Aufschwung. Neuß erlebte seine zweite Blütezeit.

Zwei Umstände aber wurden vor Ablauf des Jahrhunderts von verhängnisvoller Bedeutung für Neuß, das Scheitern der Bemühungen, den bereits im 15. Jahrhundert von der Stadt zurückgewichenen Rhein wieder vorbeizuleiten und die Eroberung der Stadt durch den Grafen Adolf von Neuenahr im Jahre 1585. Eine ungeheure Beute von 300 000 Gulden fiel damals den Siegern in die Hände. Schwere Abgaben lähmten für lange Zeit das wirtschaftliche Leben. Zwar gelang es im folgenden Jahr dem Herzog von Parma, die Stadt nach

einem erbitterten Kampf, in dem Spanier, Italiener, Wallonen und Deutsche sich gegenüberstanden, wieder zu befreien; aber sie selbst sank dabei in Trümmer. Was die Söldner Adolfs übriggelassen, nahmen die Sieger weg und die größte Feuersbrunst, die Neuß je erlebt hat, legte $\frac{9}{10}$ aller Gebäude, darunter Quirinusdom mit fast allen Nebenkirchen und Klöstern, Rathaus, Schöffenstuhl, Kaufhaus und Zunfthallen in Asche.

Das Unglücksjahr 1586 war für Neuß von katastrophaler Bedeutung. Für lange Zeit ging Macht und Wohlstand verloren, und es war den Bürgern überhaupt unmöglich, ohne äußere Hilfe, Einsammlung von Beiträgen, Ausschreiben von Almosenbriefen, an eine Wiederherstellung des Zerstörten zu gehen. Erst nach Beendigung des 30jährigen Krieges, der merkwürdigerweise für die Stadt sich weniger fühlbar machte, ging der Genesungsprozeß wieder sichtbar voran. Niemals gelangte die Stadt aber auch nur annähernd wieder zu einer ähnlichen Bedeutung, wie sie tatsächlich viele Generationen hindurch bestanden hatte, und das hängt mit den allgemeinen Zuständen zusammen, die überall in Deutschland die herrliche Blüte eines überraschend ausgebildeten Städtewesens fast zum Absterben gebracht hatten. Erst das 19. Jahrhundert schuf wieder den Boden einer neuen Entwicklung, die in der zweiten Hälfte überall einsetzte und an der zuletzt auch Neuß einen erfreulichen Anteil gewonnen hat.

Das Neuß von heute.

U nweit des Ausflusses der Erft in den Rhein, in saftige, fruchtbare Fluren eingebettet, liegt als Nachfolgerin des vor fast 2000 Jahren von Roms Legionen errichteten festen Standlagers „Novaesium“ und des „Nuissia pulchra“ des Mittelalters das heutige Neuß, äußerlich auf den ersten Blick eine jener vielen rheinischen Mittelstädte, mit alten schönen Kirchen, trutzigen Toren und Türmen aus den Zeiten des Mittelalters und einer Bevölkerung voll stolzen, aufrechten Bürgersinns und Selbstbewußtseins. Meister Achenbach und viele andere Künstler haben hier gerne ihre Motive gesucht und gefunden. Jahraus, jahrein ziehen, wie Heinrich Heine es einst besungen, viele Tausende frommer rheinischer Pilger durch die Stadt nach dem unweit gelegenen Kevelaer. Und ebenso viele Tausende strömen sechs- bis achtmal das Jahr hierher, um dem Rennsport zu huldigen, den Neuß als ältester rheinischer Reitersportplatz wie kaum eine Stadt sonst pflegt. Wer solchen Spuren folgt, ohne die Stadt in ihrer neuzeitlichen Entwicklung näher zu kennen, ist erstaunt, unmittelbar hinter dem alten Quirinusdom, dem Wahrzeichen der Stadt, das Fauchen von Güterzügen und das Knirschen von Kränen zu vernehmen und, wenige Schritte weiter, sich vor tief herunterreichenden Hafenmauern und hochemporsteigenden Industriebauten zu sehen, die in ihrer Ausdehnung und in ihren Größenmaßen dem Ort das Signum der Großstadt verleihen und aus der beschaulichen Ruhe und Einfachheit der Altstadt hinüberleiten in ein Hochland moderner

Arbeit und Regsamkeit großindustrieller Art. Keine Stadt ist weit und breit zu finden, in der — das ist der Neußer Stolz — auf den Kopf des einzelnen Bürgers so viel nutzbare Hafenwasserfläche, so viel Kaimauerkilometer, so viel Tonnen Umschlagsgut entfallen wie hier. Keine Stadt ist weit und breit von der Größe wie Neuß, in der eine so mächtige, auf vielen Gebieten führende Industrie vorhanden ist. Kaum eine Stadt von der Größe wie Neuß ist aber auch zu finden, in der die Bevölkerung so mit Kaufmannsgeist und gutem, altem Kaufmannsblut durchsetzt ist wie diese. Was der Besucher der Stadt in dieser Richtung vorfindet, ist das Produkt alter Überlieferung und Vererbung örtlicher Gunst und Vorteile und Jahrzehnte und Jahrhunderte alter weitausschauender, lokaler Wirtschaftspolitik bis auf den heutigen Tag.

Dem römischen Legionär und dem Mönch des Mittelalters — Neuß war im Mittelalter eine hochstehende, zu Kurköln gehörende kirchliche Niederlassung — folgte stets der Kaufmann und Gewerbetreibende. Handel und Gewerbe blühten hier zu allen Zeiten. Auch bis in die Neuzeit hinein, und das heutige Geschlecht verleugnet seine Vorfahren nicht. Zustatten kam dieser Betätigung in ganz außerordentlichem Maße die örtliche Lage und Beziehungen zu einem hochstehenden Hinterland. In Neuß mündeten und münden die Straßen und Wege, die aus der fruchtbaren Neußer Niederung, aus den gesegneten Gefilden der Erft, der Gilbach und des Jülicher Landes, der bekannten rheinischen Kornkammer, zum Rhein führen. Neuß ist heute der Vorort am Rhein für die hundert betriebsamen Städte und Ortschaften des M.Gladbacher Baumwollbezirks und die dahinter gelegenen Kohlenzechen und Braunkohlengewerkschaften. Und eine kluge Stadtpolitik schuf, diese Verhältnisse erfassend und fördernd, ein mächtiges Hafensystem zwischen Rhein und Erft belebte es durch Bahnen, Kranen, Kipper, Lagerhäuser usw. und besiegelte es in großzügiger Boden- und Industriepolitik. Das Produkt all dieser Verhältnisse und Arbeiten bildet das Neußer Hafen- und Industrieviertel, gelagert um die Armeswasser des Rhein-Erft-Kanals, der den Mittelpunkt der Stadt in wenigen Kilometern mit dem Rheinstrom verbindet und der drei Hafenbecken (das vierte wird zur Zeit ausgebaut), und umschlungen von unzähligen Schienenkilometern der Reichseisenbahn und der städtischen Hafenbahn.

Hier liegt die Bedeutung der Stadt für den engeren Bezirk, für das größere Vaterland, für die Weltwirtschaft, in die sie mit tausend Fäden verknüpft ist.

Mannigfach und vielseitig sind diese Fäden, sind auch entsprechend die hier vorhandenen Belange in Industrie, Handel, Verkehr, die sie auf sich ziehen. Was den Neußer Bezirk in dieser Richtung vor allem charakterisiert, sind die starken Wechselbeziehungen zwischen Industrie und Handel auf der einen Seite und der Landwirtschaft auf der anderen Seite. Nicht wie feindliche, sondern wie echte, gute Brüder stehen sie hier nebeneinander, Zeugnis dafür ablegend, daß die großen heimischen Erwerbszweige aufs engste aufeinander angewiesen sind. Abgesehen von einer langen Reihe großer Fabriken mit

Tausenden von Arbeitern und Angestellten, in denen landwirtschaftliche Maschinen, Apparate, Wagen und Geräte aller Art Bindegarn, künstliche Düngemittel und sonstiger landwirtschaftlicher Bedarf hergestellt wird, ist es vor allem die Ernährungswirtschaft, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, die dem Neußer Wirtschaftsleben den Stempel aufdrückt und ihm dadurch, daß unsere Ernährungsverhältnisse der Zeit entsprechend ganz besondere Aufmerksamkeit heischen, eine besonders hohe Bedeutung verleiht. In keiner zweiten Stadt Westdeutschlands konzentrieren und häufen sich die Betriebe, die Nahrungs- und Genußmittel herstellen, so wie in Neuß: In der Stadt und ihrer unmittelbaren Umgebung sind drei große, vier kleinere, sechs kleinere Getreidemühlen in Betrieb. Neben ihnen stehen acht Speiseölmühlen; neun Ölraffinerien verarbeiten, reinigen und kochen deren Erzeugnisse; sechs Futtermittelmühlen stellen aus ihren Abfällen durch Vermahlen, Mischen usw. Kraftfuttermittel her, die wiederum im ewigen Kreislauf der Beschaffung von Fleisch, tierischem Fett, Milch usw. dienen. Zwei große Margarinefabriken verarbeiten die Erzeugnisse der Mühlen u. a. weiter. In über einem Dutzend Fabriken werden Dauergemüse, insbesondere Sauerkraut, hergestellt, fünf Werke dienen der Herstellung von Rüben- und Apfelkraut. Es schließen sich an eine große Zahl von Betrieben, welche Gersten- und Malzkaffee, Zucker, Zuckerwaren, Schokolade, Nahrungsmittel, Branntwein, Bier, Teigwaren usw. herstellen. Neußer Mehl, Neußer Öl, Neußer Futtermittel, Neußer Sauerkraut, Neußer Rübenkraut sind im ganzen Westen Deutschlands bekannt und beliebt. Um sie konzentriert sich ein starker Handel, der in den Börsenversammlungen des Neußer Produktenmarktes Stütze und Rückhalt findet. Verleiht diese Industrie und dieser Handel nun auch der Stadt ihr charakteristisches Gepräge, so liegt das zahlenmäßige Schwergewicht nach Zahl und Umfang der Betriebe, Zahl der Arbeiter und Angestellten und Menge der hergestellten Waren auf ganz anderem Gebiet: Weit aus an der Spitze steht in Neuß die Eisenindustrie mit großen führenden Unternehmen und einer Mannigfaltigkeit der Erzeugnisse, die kaum übertroffen werden kann. Unter den rund 40 großen Betrieben dieser Art, die in der Stadt und ihrer Nachbarschaft an der Arbeit sind, ragen durch ihre führende Rolle auf dem ganzen Kontinent besonders die Rheinische Schrauben- und Mutterfabrik, durch ihre vollendeten technischen Einrichtungen und Leistungen das Stahlwerk Böhler hervor. Industrie um Industrie, Fabrik um Fabrik reihen sich daneben an, alles neuzeitliche Bauten, überall moderne Maschinen und Methoden, starkes Können, vorwärtsstürmender Wille. In der langen Reihe ihrer Erzeugnisse finden sich alle Sorten Stahl- und Gießereiprodukte, Eisenkonstruktionen der verschiedensten Art und Bestimmung, Hebezeuge, Transportvorrichtungen, Maschinen, Motoren, Apparate und Geräte, Werkzeuge und Kleisenwaren, wie Schrauben, Muttern, Niete, Federn, ferner Wagen- und Wagenbestandteile, Öfen, Kessel, Radiatoren, Waagen, Schiffe und Fahrzeuge; Zinkprodukte, Rot- und Gelbgußfabrikate usw. Noch bunter wird das Bild, wenn man die Produkte der übrigen

Neußer Industrie dazunimmt. Auf die Stadt und ihr Weichbild verstreut stellen eine große Zahl kapitalkräftiger Werke der chemischen Industrie Farben und chemische Säuren, Düngemittel, Leim, Gelatine, technische Öle und Fette, wie Knochenfett, Olein, Stearin, Glycerin, Lack, Firnis, Seife, Kerzen, Chemikalien, Kunsthorn, künstlichen Kautschuk u. a. her. Neben vier großen Papier- und Pappenfabriken betätigen sich eine ganze Zahl mittlerer und kleiner Betriebe in der Herstellung von Papier, Papiergespinsten, Pappe, Kartonnagen und Papierwaren aller Art, Kunstwollfabriken, Krawattenfabriken, Tabak- und Zigarettenfabriken, Sägewerke und Holzbaubetriebe, Stein- und Steinwarenfabriken, Mühlenbauanstalten, die für die stete technische Vervollkommnung der zahlreichen Neußer Mühlen sorgen und in der ganzen Welt bekannt sind, und viele andere industrielle Betriebe vervollständigen das Bild und stellen in ihrer Gesamtheit ein Zentrum gewerbefleißigen, großindustriellen Lebens dar, wie es mancher nicht hinter der Stadt mit ihren 40 000 Einwohnern vermutet.

Über den Neußer Hafen aber flutet Tag für Tag der Verkehr all dieser Werke und Fabriken, gestützt und getragen von den Handels-, Schiffahrts- und Speditionsfirmen der Stadt, finanziert durch die Reichsbank, drei Großbanken, drei mittlere Privatbanken. Güter nach allen Weltteilen und Waren aus allen Gegenden der Welt werden hier geladen und gelöscht und summieren sich zu einem Millionenumschlag, der in glückverheißender Weise in stetem Steigen begriffen ist und in fortgesetztem Ausbau mit den an ihn gestellten Anforderungen Schritt hält.

Wo vor 2000 Jahren der eherne Tritt römischer Legionäre schallte und vor 1000 Jahren fromme Mönche ihrem Herrgott dienten, da lebt und webt und schafft und rührt sich heute vielmaschiges, gewerbefleißiges, modernes Leben.

Das ist das Neuß am Rhein von heute.

Preußisches Gesetz über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897.

Bestimmung und Errichtung der Handelskammer.

§ 1. Die Handelskammern haben die Bestimmung, die Gesamtinteressen der Handels- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes wahrzunehmen, insbesondere die Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Erstattung von Gutachten zu unterstützen.

§ 2. Die Errichtung einer Handelskammer unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Bei Erteilung dieser Genehmigung wird zugleich über die Zahl der Mitglieder und, wenn die Errichtung für einen über mehrere Orte sich erstreckenden Bezirk erfolgt, über den Sitz der Handelskammer Bestimmung getroffen.

Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 3. Die Mitglieder der Handelskammer werden gewählt.

Berechtigt, an der Wahl teilzunehmen, und verpflichtet, zu den Kosten der Handelskammer beizutragen, sind, sofern sie zur Gewerbesteuer veranlagt sind:

1. diejenigen Kaufleute (natürliche und juristische Personen), die als Inhaber einer Firma in einem für den Bezirk der Handelskammer geführten Handelsregister eingetragen stehen;

2. diejenigen ein Handelsgewerbe treibenden Gesellschaften und Genossenschaften, die in einem der Handels- und Genossenschaftsregister des Handelskammerbezirks eingetragen stehen;

3. die im Bezirke der Handelskammer den Bergbau treibenden Alleineigentümer oder Pächter eines Bergwerks, Gewerkschaften oder Gesellschaften, auch wenn sie nicht im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen stehen;

4. die Besitzer von im Handelskammerbezirk belegenen Betriebsstätten, welche zu einem außerhalb dieses Bezirks bestehenden, im Handelsregister eingetragenen Unternehmen gehören, auch wenn die Betriebsstätten nicht im Handelsregister eingetragen stehen, sofern dieselben nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern.

Von Wahlrecht und Beitragspflicht sind ausgeschlossen:

- a) die Reichs- und Staatsbetriebe,
- b) die mit einem land- und forstwirtschaftlichen Betriebe verbundenen Nebengewerbe,
- c) die landwirtschaftlichen und Handwerksgenossenschaften, die zu b und c genannten, sofern nicht die Zulassung von ihnen beantragt wird.

§ 4. Die Handelskammer kann beschließen, daß Wahlrecht und Beitragspflicht außer von den Erfordernissen des § 3 von der Veranlagung in einer bestimmten Klasse oder zu einem bestimmten Satze

der Gewerbesteuer bedingt sein soll. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 5. Befähigt, die Wahlstimme abzugeben, sind Personen, die im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, weder unter Vormundschaft noch unter Pflegschaft stehen und nicht gemäß § 9 vom Wahlrechte ausgeschlossen sind.

Wahlberechtigte Personen, die hiernach zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, üben das Wahlrecht persönlich aus. Eine Vertretung bei den Wahlen findet statt:

1. für offene Handelsgesellschaften durch einen zur Vertretung befugten Gesellschafter, für andere wahlberechtigte Gesellschaften, Gewerkschaften und juristische Personen durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter und, wenn sie einen solchen nicht haben, durch ein Vorstandsmitglied;

2. für Personen weiblichen Geschlechts, für Personen, die unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehen, und für Zweigniederlassungen und Betriebsstätten (§ 3 Ziffer 4), die einem Handelskammerbezirke, in dem ihre Hauptniederlassung nicht belegen ist, angehören und nicht von einer nach den vorstehenden Bestimmungen wahlberechtigten Person geleitet werden, durch einen im Handelsregister eingetragenen Prokuristen oder, wenn sie einen solchen nicht haben, durch einen besonders bestellten Bevollmächtigten.

Die Handelskammer kann beschließen, daß bei den Wahlen die Vertretung durch einen in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen allgemein zugelassen werde. Sie hat in diesem Falle auch die zur Ausführung dieses Beschlusses etwa erforderlichen Bestimmungen, namentlich über die Legitimation des die Wahlstimme abgebenden Prokuristen zu treffen.

§ 6. Wer nach vorstehenden Bestimmungen (§§ 3 bis 5) in demselben Handelskammerbezirk mehrfach stimmberechtigt ist, darf gleichwohl nur eine Wahlstimme abgeben und hat sich, wenn er gleichzeitig in mehreren Wahlkreisen des Handelskammerbezirkes (§ 10) stimmberechtigt ist, vor Ablauf der zu Einwendungen gegen die Wählerliste bestimmten Frist (§ 11) zu erklären, in welchem Wahlkreise er seine Stimme ausüben will.

§ 7. Zu Mitgliedern der Handelskammer wählbar sind deutsche Staatsangehörige, die mindestens 25 Jahre alt und nach den §§ 3 bis 5 zur Abgabe der Wahlstimme befähigt sind, jedoch mit Ausnahme der nach § 5 Absatz 2 Ziffer 2 besonders bestellten Bevollmächtigten. Mehr als der vierte Teil der Mitglieder der Handelskammer darf nicht aus den im § 5 Absatz 2 genannten Personen bestehen.

Mehrere Vertreter derselben Gesellschaft, Gewerkschaft oder juristischen Person (Gesellschafter, gesetzliche Vertreter, Vorstandsmitglieder, Prokuristen) dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder derselben Handelskammer sein.

§ 8. Die Handelskammer kann Personen, die nach § 7 zu Mitgliedern der Handelskammer gewählt werden konnten, aber ihre die Wähl-

barkeit begründende Tätigkeit oder Stellung aufgegeben haben, über die nach § 2 festgestellte Zahl der Mitglieder hinaus zuwählen.

Die Zuwahl erfolgt auf drei Jahre.

Die Zahl dieser Mitglieder darf den zehnten Teil der Mitglieder der Handelskammer nicht übersteigen.

§ 9. Diejenigen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet ist, sind bis nach Abschluß dieses Verfahrens, und diejenigen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, während der Dauer der Zahlungseinstellung weder wahlberechtigt noch wählbar.

Wahlverfahren.

§ 10. Die Handelskammer kann durch Statut beschließen, daß die Wahlen nach Abteilungen der Wahlberechtigten vorzunehmen sind, sowie daß eine Abstufung des Wahlrechts nach der Höhe der Handelskammerbeiträge stattfindet, oder daß die Wahlen durch alle Wahlberechtigten mit gleichem Recht erfolgen. Für die Ausführung der Wahlen können engere Wahlbezirke gebildet werden. In dem Statut sind zugleich die zur Ausführung der Beschlüsse erforderlichen Bestimmungen zu treffen, insbesondere über die Abgrenzung der Wahlbezirke und Wahlabteilungen und die Verteilung der Mitglieder der Handelskammer auf die Wahlbezirke und Wahlabteilungen, sowie über den bei Abstufungen des Wahlrechts anzuwendenden Maßstab.

Das Statut unterliegt der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

Solange ein solches Statut nicht erlassen ist, erfolgen die Wahlen zur Handelskammer in der Weise, daß die nach § 3 Wahlberechtigten unter Zugrundelegung des Ergebnisses ihrer Veranlagung zur Gewerbesteuer in drei Abteilungen geteilt werden, deren jede ein Drittel der Kammermitglieder wählt.

Innerhalb der Wahlabteilungen können mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe Wahlbezirke gebildet werden.

§ 11. Zur Vorbereitung der Wahlen stellt die Handelskammer eine Liste der Wahlberechtigten auf, die eine Woche lang öffentlich auszulegen ist. Hat die Wahl nach Wahlbezirken oder Wahlabteilungen zu erfolgen, so ist für jeden Wahlbezirk und für jede Wahlabteilung eine besondere Liste aufzustellen und auszulegen.

Die Handelskammer macht Ort und Zeit der Auslegung mit dem Hinzufügen bekannt, daß Einwendungen gegen die Liste innerhalb einer Woche nach beendeter Auslegung bei ihr anzubringen seien.

Nach Ablauf dieser Frist beschließt sie über die erhobenen Einwendungen und stellt die Wahlliste fest. Gegen den Beschluß findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde beim Regierungspräsidenten statt. Dieser entscheidet endgültig.

In Wahlbezirken, für welche eine Handelskammer noch nicht vorhanden ist, werden die der Handelskammer durch Absatz 1 bis 3 zugewiesenen Aufgaben von dem Regierungspräsidenten wahrgenommen.

§ 12. Nach erfolgter Feststellung der Wählerliste hat für jeden Wahlbezirk bei Einrichtung der Handelskammer ein von dem Regierungs-

präsidenten, sonst ein von der Handelskammer aus der Zahl ihrer Mitglieder zu ernennender Kommissarius den Wahltermin zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

§ 13. In der Wahlversammlung führt der ernannte Kommissarius (§ 12) den Vorsitz. Es wird ein Wahlvorstand gebildet. Zu demselben gehören, außer dem Vorsitzenden, ein Stimmensammler und ein Schriftführer, welche von den anwesenden Wahlberechtigten aus ihrer Mitte gewählt werden.

§ 14. Die Wahl erfolgt nach absoluter Stimmenmehrheit durch geheime Abstimmung mittels Stimmzettel, welche, außer in den im § 5 erwähnten Fällen, von den Stimmberechtigten persönlich abzugeben sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Ergibt sich bei einer Wahl in der ersten Abstimmung weder eine absolute Stimmenmehrheit noch Stimmgleichheit, so werden diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in doppelter Anzahl der zu Wählenden auf die engere Wahl gebracht. Falls mehr Personen als die doppelte Anzahl der zu Wählenden die relativ meisten Stimmen erhalten, entscheidet bei Feststellung der Liste der auf die engere Wahl zu Bringenden unter denen, welche gleich viele Stimmen haben, das Los. Über die Gültigkeit der Wahlzettel entscheidet der Wahlvorstand. Das Wahlprotokoll ist von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen.

Durch ein der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegendes Statut kann ein von den Bestimmungen des Absatzes 1 abweichendes Wahlverfahren beschlossen werden.

§ 15. Die Handelskammer hat das Ergebnis der Wahl öffentlich bekannt zu machen.

Einsprüche gegen die Wahl sind innerhalb zweier Wochen bei der Handelskammer anzubringen, der die Beschlußfassung zusteht und die im übrigen die Legitimation ihrer Mitglieder von Amts wegen prüft und darüber beschließt.

Gegen die Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschuß statt, gegen dessen Endurteil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

Dauer der Funktion und Wechsel der Mitglieder.

§ 16. Die Mitglieder der Handelskammer werden auf sechs Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet ein Drittel aus und wird durch neue Wahlen (Ergänzungswahlen) ersetzt. Soweit die Zahl der Mitglieder nicht durch drei teilbar ist, bestimmt die Handelskammer, bei welchen Ergänzungswahlen die übrig bleibende Zahl der Mitglieder durch Neuwahl zu ersetzen ist. Die Handelskammer hat ferner, wenn die Wahlen nach Wahlabteilungen oder Wahlbezirken erfolgen, die ausscheidenden Mitglieder auf die Abteilungen oder Bezirke angemessen zu verteilen.

Die das erste und das zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt.

Die Ergänzungswahlen finden vor Schluß des Kalenderjahres statt. Die Gewählten beginnen ihre Tätigkeit mit dem Beginn des folgenden Jahres. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Sie bleiben im Amte, bis die Neugewählten die Geschäfte übernommen haben.

§ 17. Wahlen zum Ersatze von Mitgliedern, die außerhalb der regelmäßigen Ergänzung der Handelskammer ausgeschieden sind (Ersatzwahlen), werden im Anschluß an die nächsten Ergänzungswahlen vollzogen.

Sie sind schon vorher zu vollziehen, wenn der Minister für Handel und Gewerbe oder die Handelskammer es für erforderlich erachtet, und können alsdann unter Zugrundelegung der bei der letzten Ergänzungswahl festgestellten Liste der Wahlberechtigten vollzogen werden.

Der Ersatzmann bleibt bis zum Ende derjenigen Wahlperiode in Tätigkeit, für welche der Ausgeschiedene gewählt war.

Die Wahl jedes Ersatzmannes erfolgt in einem besonderen Wahlgange; nur wenn mehrere Ersatzmänner für eine gleiche Wahlperiode zu wählen sind, erfolgt die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgange.

§ 18. Jeder in der Person eines Mitgliedes eintretende Umstand, welcher dasselbe, wenn er vor der Wahl vorhanden gewesen wäre, von der Wählbarkeit ausgeschlossen haben würde, hat das Erlöschen der Mitgliedschaft zur Folge. Die Beschlußfassung hierüber steht der Handelskammer zu.

§ 19. Die Handelskammer kann ein Mitglied, welches nach ihrem Urteile durch seine Handlungsweise die öffentliche Achtung verloren hat, nach Anhörung desselben durch einen mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln ihrer Mitglieder zu fassenden Beschluß aus ihrer Mitte entfernen.

§ 20. In derselben Art (§ 19) kann die Handelskammer ein Mitglied, gegen welches ein gerichtliches Strafverfahren eröffnet wird, bis nach Abschluß desselben von seinen Funktionen vorläufig entheben.

§ 21. Gegen die nach Maßgabe der §§ 18 bis 20 gefaßten Beschlüsse der Handelskammer findet innerhalb zweier Wochen die Klage beim Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurteil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

§ 22. Die Handelskammer kann beschließen, daß neben den Mitgliedern Stellvertreter gewählt werden. In dem Beschluß ist über die Zahl der Stellvertreter, über ihre Verteilung auf Wahlbezirke oder Wahlabteilungen und über die Voraussetzungen, unter denen sie in Tätigkeit treten, Bestimmung zu treffen. Im übrigen finden auf die Stellvertreter die für Mitglieder geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Kostenaufwand.

§ 23. Die Handelskammer beschließt über den zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlichen Kostenaufwand und ordnet ihr Kassen- und Rechnungswesen selbständig.

Sie nimmt die von ihr für erforderlich erachteten Arbeitskräfte an, setzt die Vergütungen für dieselben fest und beschafft die nötigen Räumlichkeiten.

§ 24. Die Mitglieder versehen ihre Geschäfte unentgeltlich. Nur die durch Erledigung einzelner Aufträge erwachsenden baren Auslagen werden ihnen erstattet.

Die Handelskammer kann beschließen, ihren Mitgliedern eine den baren Auslagen für die Teilnahme an den Sitzungen entsprechende Entschädigung zu gewähren.

§ 25. Die Handelskammer hat alljährlich einen Etat aufzustellen, öffentlich bekannt zu machen und dem Regierungspräsidenten mitzuteilen.

§ 26. Soweit die in dem Haushaltsplane veranschlagten Kosten der Handelskammerverwaltung nicht durch besondere Einnahme gedeckt werden, werden sie auf die Wahlberechtigten (§§ 3 und 4) umgelegt. Den Maßstab bildet die staatlich veranlagte Gewerbesteuer. Dabei bleibt derjenige Teil der Gewerbesteuer außer Anrechnung, der auf Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfällt, die ihren Sitz nicht im Handelskammerbezirk haben, oder hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zusteht.

In Gemeinden, die eine besondere Gewerbesteuer eingeführt haben (§ 29 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893), kann auf Grund Beschlusses der Handelskammer nach Anhörung der Beteiligten der auf die Wahlberechtigten der Gemeinde entfallende Betrag an Handelskammerbeiträgen durch Zuschläge zu der besonderen Gewerbesteuer aufgebracht werden. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 27. Das Ergebnis der Veranlagung zur Gewerbesteuer sowie etwa später eintretende Veränderungen werden der Handelskammer von den Steuerausschüssen kostenfrei mitgeteilt. Insoweit die Veranlagung sich auf mehrere Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten eines Beitragspflichtigen erstreckt, die ihren Sitz nicht sämtlich im Bezirk einer Handelskammer haben oder hinsichtlich welcher ihren Besitzern das Recht, an den Handelskammerwahlen teilzunehmen, nicht zusteht, ist auf Antrag der Handelskammer vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der auf die abgabepflichtigen Niederlassungen, Betriebe oder Betriebsstätten entfallende Teilbetrag festzustellen und den Abgabepflichtigen mitzuteilen.

Denselben steht binnen einer Ausschlußfrist von vier Wochen die Berufung an die Bezirksregierung, deren Entscheidung endgültig ist, zu.

Die Handelskammer stellt die Beiträge fest.

§ 28. Auf Ersuchen der Handelskammer haben die Gemeinden und Gutsbezirke die Erhebung der Handelskammerbeiträge gegen eine Vergütung von höchstens drei vom Hundert der eingezogenen Beiträge zu bewirken und die Beiträge durch Vermittelung der Kreis-(Steuer-)Kassen an die Handelskammer abzuführen.

Die Handelskammerbeiträge sind öffentliche Lasten. Rückständige Beiträge werden in derselben Weise wie Gemeindeabgaben eingezogen.

§ 29. Einsprüche gegen die Heranziehung zu Handelskammerbeiträgen sind innerhalb zweier Wochen nach der Zahlungsaufforderung bei der Handelskammer anzubringen, die darüber beschließt. Gegen den Beschluß findet innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung die Klage beim Bezirksausschusse statt, gegen dessen Endurteil nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist.

Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Einsprüche, welche sich gegen den dem Handelskammerbeitrage zugrunde liegenden Satz der staatlich veranlagten Gewerbesteuer richten, sind unzulässig.

§ 30. Die Handelskammer ist befugt, zur Deckung der Kosten von Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die für einzelne Teile des Handelskammerbezirks oder für einzelne Betriebszweige ausschließlich bestimmt sind, oder ihnen vorzugsweise zugute kommen, die Beitragspflichtigen dieser Bezirksteile oder Betriebszweige zu besonderen Beiträgen heranzuziehen. Bevor solche Anstalten, Anlagen und Einrichtungen ins Leben gerufen werden, ist den Beteiligten Gelegenheit zu geben, sich über deren Zweckmäßigkeit zu äußern.

Zur Verwaltung solcher Einrichtungen sind Vertreter der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige in angemessener Zahl heranzuziehen; sie kann örtlichen oder fachlichen Ausschüssen übertragen werden, die aus Mitgliedern der Handelskammer und Vertretern der beteiligten Bezirksteile oder Betriebszweige zu bilden sind.

Die auf Grund dieser Bestimmungen gefaßten Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe.

§ 31. Einer vorgängigen Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe bedarf es, wenn die Beschaffung des Aufwandes für ein Jahr einen zehn Prozent der Gewerbesteuer übersteigenden Zuschlag zu derselben erfordert.

In diesem Falle kann der Minister für Handel und Gewerbe die etatsmäßigen Kosten in der Gesamtsumme soweit herabsetzen, daß der zu ihrer Deckung erforderliche Zuschlag nicht mehr als zehn Prozent der Gewerbesteuer beträgt.

Geschäftsführung.

§ 32. Zu Anfang jeden Jahres wählt die Handelskammer aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter desselben. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreter vor der gesetzlichen Zeit erfolgt eine Neuwahl für den Rest dieser Zeit.

§ 33. Die Handelskammern können die Öffentlichkeit ihrer Sitzungen beschließen.

Ausgenommen von der öffentlichen Beratung sind diejenigen Gegenstände, welche in einzelnen Fällen den Handelskammern als für die Öffentlichkeit nicht geeignet von den Behörden bezeichnet oder von ihnen selbst als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden werden.

§ 34. Die Beschlüsse der Handelskammern werden — außer den in den §§ 19, 20 bestimmten Fällen — durch Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen findet das im ersten Absatze des § 14 bestimmte Verfahren statt. Um einen gültigen Beschluß zu fassen, ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Über jede Beratung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 35. Die Handelskammer hat die Rechte einer juristischen Person. Sie wird nach außen vertreten durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.

Urkunden, die die Handelskammer vermögensrechtlich verpflichten sollen, müssen unter ihrem Namen von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und einem Mitgliede der Handelskammer vollzogen werden.

Sie führt ein den heraldischen Adler enthaltendes Siegel mit der Umschrift: „Handelskammer zu (für) ...“

§ 36. Den Handelskammern ist gestattet, ihre Berichte unmittelbar an die Zentralbehörden zu erstatten.

Sie haben von den an die Zentralbehörden erstatteten Berichten derjenigen Provinzialbehörde, in deren Geschäftskreis der Gegenstand fällt, Mitteilung zu machen.

§ 37. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Handelskammer in einer dem Regierungspräsidenten mitzutheilenden Geschäftsordnung getroffen.

Geschäftskreis.

§ 38. Der Geschäftskreis der Handelskammern wird im allgemeinen durch ihre Bestimmung (§ 1) begrenzt.

Sie sind befugt, Anstalten, Anlagen und Einrichtungen, die die Förderung von Handel und Gewerbe sowie die technische und geschäftliche Ausbildung, die Erziehung und den sittlichen Schutz der darin beschäftigten Gehilfen und Lehrlinge bezwecken, zu begründen, zu unterhalten und zu unterstützen.

§ 39. Alljährlich bis spätestens Ende Juni haben die Handelskammern über die Lage und den Gang des Handels während des vorhergegangenen Jahres an den Minister für Handel und Gewerbe zu berichten und den Bericht in Druck zu vervielfältigen.

Außerdem sind sie verpflichtet, durch die öffentlichen Blätter oder in sonst geeigneter Weise den Handel- und Gewerbetreibenden ihres Bezirkes fortlaufende Mitteilungen aus den Beratungsprotokollen zu machen, sowie summarisch von ihren Einnahmen und Ausgaben Kenntnis zu geben.

§ 40. An denjenigen Orten, an denen Handelskammern ihren Sitz haben, werden von diesen die Handelsmakler — unter Vorbehalt der Bestätigung des Regierungspräsidenten — ernannt.

§ 41. Börsen und andere für den Handelsverkehr bestehende öffentliche Anstalten können unter die Aufsicht der Handelskammer gestellt werden.

§ 42. Die Handelskammer ist befugt, Dispaceure und solche Gewerbetreibende der in § 36 der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. Auf Auktionatoren findet diese Bestimmung keine Anwendung. Vorschriften, die die Handelskammer für die hiernach angestellten Personen erläßt, sind dem Minister für Handel und Gewerbe vorzulegen.

Der Handelskammer liegt ferner die Ausstellung von Ursprungszeugnissen und anderen dem Handelsverkehre dienenden Bescheinigungen ob.

Beaufsichtigung. Auflösung.

§ 43. Die Handelskammer unterliegt der Aufsicht des Ministers für Handel und Gewerbe.

Auf Antrag desselben kann eine Handelskammer durch Beschluß des Staatsministeriums aufgelöst werden. Es sind sodann Neuwahlen anzuordnen, die innerhalb dreier Monate vom Tage der Auflösung an erfolgen müssen.

Über die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Handelskammer während der Zwischenzeit trifft der Minister für Handel und Gewerbe die erforderlichen Anordnungen.

Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 44. Auf die zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen und auf das Kommerzkollegium zu Altona findet dieses Gesetz mit Ausnahme der §§ 33, 38 und 42 keine Anwendung.

Die in Absatz 1 aufgeführten Körperschaften sind befugt, sich in Handelskammern umzuwandeln oder, falls eine Handelskammer für den Bezirk besteht, sich mit dieser zu vereinigen.

Die Umwandlung erfolgt durch ein von der Körperschaft zu beschließendes, der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegendes Statut, in welchem über die Verwaltung der Einrichtungen und des Vermögens der Körperschaft, sowie über das für die neue Handelskammer maßgebende Wahlsystem Bestimmung zu treffen ist. Durch das Statut kann die bisherige Bezeichnung der Körperschaft und ihrer Vertretung aufrecht erhalten werden.

Zur Vereinigung mit einer schon bestehenden Handelskammer bedarf es eines mit dieser zu vereinbarenden Statuts, welches der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt.

§ 45. Alle entgegenstehenden Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

§ 46. Vor dem 1. April 1898 sind für die zur Zeit bestehenden Handelskammern Neuwahlen der Mitglieder mit der Maßgabe vorzunehmen, daß die ersten darauffolgenden Ergänzungswahlen (§ 16)

vor Schluß des Jahres 1899 stattfinden. Bis zur Vollziehung der Neuwahlen bleiben die derzeitigen Mitglieder der Handelskammern im Amte.

§ 47. Mit der Ausführung dieses Gesetzes ist der Minister für Handel und Gewerbe beauftragt.

Schlußartikel der Novelle vom 19. August 1897.

Artikel X.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, den Text des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870, wie er sich aus den in den Artikeln I bis IX festgestellten Änderungen ergibt, mit fortlaufender Paragraphenreihe zu versehen, derselben entsprechend auch die im Texte bezogenen Paragraphen zu bezeichnen und diesen Text durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 19. August 1897.

(Unterschriften.)

Preußische Notverordnung über die Handelskammern vom 1. April 1924.

Das Staatsministerium erläßt gemäß Artikel 55 der Verfassung in Übereinstimmung mit dem Ständigen Ausschusse des Landtags die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft:

Das Gesetz über die Handelskammern vom $\frac{24. \text{Februar } 1870}{19. \text{August } 1897}$
(Gesetzsamml. 1897 S. 343) wird wie folgt abgeändert:

Artikel I.

§ 2 erhält zwei neue Absätze.

(3) Die Abgrenzung der Bezirke der Handelskammern sowie die Auflösung und die Zusammenlegung bestehender Kammern erfolgt nach Anhörung der beteiligten Kammern durch Anordnung des Ministers für Handel und Gewerbe. Hierbei sollen die wirtschaftliche Zusammenhörigkeit und die Eigenart des Bezirkes, die steuerliche Leistungsfähigkeit der beitragspflichtigen Firmen und das notwendige Streben nach Kostenersparnis Berücksichtigung finden.

(4) Benachbarte Handelskammern können mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe zur gemeinsamen und ausschließlichen Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Zweckverband bilden. Der Minister für Handel und Gewerbe kann die Bildung eines solchen Zweckverbandes anordnen, wenn mindestens die Hälfte der betei-

ligten Kammern zustimmt und wenn die zustimmenden Kammern mehr als die Hälfte der Gesamtzahl der eingetragenen Firmen sämtlicher beteiligten Kammern umfassen. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Über die Aufgaben des Zweckverbandes, seine Organe und ihre Besetzung sowie über die Deckung seiner Kosten trifft eine Satzung Bestimmung, die der Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe unterliegt. Solange eine Kammer einem Zweckverband angehört, darf sie ohne ihre Zustimmung nicht aufgelöst, anderweitig abgegrenzt oder mit einer anderen Kammer zusammengelegt werden. Der Zweckverband muß aufgelöst werden, wenn es mindestens die Hälfte der beteiligten Kammern verlangt oder wenn die es verlangenden Kammern mehr als die Hälfte der eingetragenen Firmen sämtlicher beteiligten Kammern umfassen.

Artikel II.

§ 4 fällt fort.

Artikel III.

Im § 5 Absatz 2 Ziffer 2 fallen die Eingangsworte „für Personen weiblichen Geschlechts“ fort.

Artikel IV.

Das Wort „Handelskammer“ wird in der Überschrift des Gesetzes und überall da, wo es im Gesetze selbst vorkommt, durch die Worte „Industrie- und Handelskammer“ ersetzt.

Artikel V.

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Ihre Ausführung liegt dem Minister für Handel und Gewerbe ob.

Berlin, den 1. April 1924.

Das Preußische Staatsministerium:

Braun.

Siering.

Die Handelskammer zu Neuß,

neuerdings Industrie- und Handelskammer benannt, wurde im Jahre 1861 durch Königliche Verordnung begründet. Sie umfaßt den Stadt- und Landkreis Neuß.

Die jetzt gültige Satzung der Kammer vom 27. Juli 1922, genehmigt vom Preußischen Minister für Handel und Gewerbe unter dem 12. August 1922 bestimmt:

§ 1. Die Zahl der Mitglieder der Handelskammer zu Neuß beträgt 24, von denen mindestens 3 dem Landkreise angehören müssen.

§ 2. Der Bezirk der Handelskammer zu Neuß, welcher Stadt- und Landkreis umfaßt, bildet einen gemeinschaftlichen Wahlbezirk.

§ 3. Für Wahlrecht und Beitragspflicht zur Handelskammer sind die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes über die Handelskammern vom 24. Februar 1870/19. August 1897 maßgebend.

§ 4. Vertretung bei den Wahlen durch einen in das Handelsregister eingetragenen Prokuristen ist nicht zulässig.

§ 5. Die Wahlen erfolgen auf Grund allgemeinen gleichen Wahlrechts.

§ 6. Im übrigen sind für das Wahlverfahren die Bestimmungen der §§ 11, 12, 13, 14, Absatz 1 und 15 des Handelskammergesetzes maßgebend.

Der Mitgliederbestand der Kammer ist zur Zeit der folgende:

1. Adam Baum (Wilhelm Werhahn, Neußer Dampfmühlen, A.-G., Werhahn & Nauen), Neuß;
2. Joseph van Endert (Rud. van Endert), Neuß;
3. Wilhelm Foller (Foller & Hagen), Neuß;
4. Rudolf Hoenow (Klein & Co.), Grimlinghausen, Kr. Neuß;
5. Rudolf Hoffmann (Jonas Hoffmann), Neuß;
6. Joseph Josten (Wilhelm Josten, Söhne), Neuß;
7. Peter Kamper (Kamper & Weber), Neuß;
8. Heinrich Kilbinger (H. Kilbinger), Neuß;
9. Albert Koenemann (Neußer Lagerhaus-Ges.), Neuß;
10. Matthias Kreuels (Matthias Kreuels), Neuß;
11. Wilhelm Lohmar (Kölner Konsum-Anstalt), Neuß;
12. Robert Lonnes jr. (R. Lonnes), Neuß;
13. Heinrich Pelzer (L. W. Cretschmar), Neuß;
14. Karl Rauhaus (Neußer Papier- u. Pergamentpapier-Fabrik, A.-G.);
15. Balthasar Richen (Maschinenfabrik Halupa), Neuß;
16. Th. Werner Schaurte (Rheinische Schrauben- u. Mutterfabrik, Bauer & Schaurte, A.-G.), Neuß;
17. Joseph Simons (N. Simons, Walzenmühlen), Neuß;
18. Wilhelm Stamm (Overbeck & Sohn, G.m.b.H.), Neuß;
19. Cornel. Thywissen (Casp. Thywissen), Neuß;
20. Theodor Thywissen (Gebr. Thywissen), Neuß;
21. Franz Vell (I. P. Plücken), Neuß;
22. Peter Wellmans (Peter Wellmans), Büderich;
23. Leo Willems (Willems & Bremm), Neuß.

Vorsitzender der Kammer ist zur Zeit: Cornelius Thywissen, Neuß,

I. Stellvertreter: Wilhelm Stamm, Neuß,

II. Stellvertreter: Robert Lonnes jr., Neuß.

Die **Geschäftsstelle der Kammer** befindet sich zu Neuß, Königstr. 58, Fernsprecher Nr. 708 und 303, geöffnet von 8—12^{1/2}, 2^{1/2}—6 Uhr. Syndikus: Dr. Heinrich Olep; Hilfsarbeiter: Dr. Nik. Bömmels; Kassenverwalter: Gerh. Vossen, Joseph Fücker, Elisabeth Maaßen, Elisabeth Gesell.

Die **Kasse der Kammer** befindet sich in der Badeanstalt zu Neuß, Hindenburgplatz, Fernsprecher 237.

Bankverbindung der Kammer: Reichsbank, Dresdner Bank, Kreisspar-kasse Neuß, Postscheckkonto Köln Nr. 34 329.

Kommissionen und Ausschüsse der Neußer Industrie- und Handelskammer:

1. Etat- u. Veranlagungskommission:

Mitglieder: Joseph van Endert,
Wilhelm Foller,
Balthasar Richen,
Franz Vell,
Leo Willems,
Dr. Olep,
sämtlich zu Neuß.

2. Kleinhandelsausschuß:

Mitglieder: Joseph Josten,
Heinrich Kilbinger,
Matthias Kreuels,
Wilhelm Lohmar,
Wilhelm Loschelder,
Willy Peppekus,
August Sandweg,
Wilhelm Schlebusch,
Franz Vell,
Peter Zumbé,
Dr. Olep,
sämtlich zu Neuß.

3. Verkehrsausschuß:

Mitglieder: Joseph Bartholmé,
Hans Fidler,
Paul Heinemann,
Albert Joseph,
Joseph Josten,
Ludwig Karrenberg,
Franz Lang,
Maximilian Nolden,
Joseph Thywissen,
Dr. Olep,
sämtlich zu Neuß.

Ständige Vertretungen der Kammer:

Landeseisenbahnrat Köln: Joseph Simons. Rheinwasserstraßenbeirat: Franz Werhahn. Vereinigung der Handelskammern des besetzten Gebietes: Dr. Olep. Vereinigung der Handelskammern des rheinisch-westfälischen Industriebezirks: Dr. Olep.

Die Sachverständigen der Neußer Industrie- und Handelskammer:

1. Bücherrevisoren: Wilhelm Bloser, Neuß, Drususstr. 28; Leonhard Schillings, Neuß, Breite Str. 52; Johann Eichhoff, Neuß, Drususstr. 72; Ferdinand Wimmer, Neuß, Erftstraße.
2. Probenehmer, Wäger, Messer, Zähler: Otto Dahlheim, Neuß, Erftstr. 12; Karl Denecke, Neuß, Rheinstr. 30; Karl Hech, Neuß, Marienstr. 20; Heinrich Hellersberg, Neuß, Annostr. 2; Heinrich Hutz, Neuß, Jesuitenhof 2; August Jäger, Neuß, Markt 27; Karl Schleithoff-Althoff, Neuß, Industriestr. 13; Rudolf Tosetti, Neuß, Neußstr. 25; Harry Brodbeck, Neuß, Bahnstr. 1; Johann Holz, Kaarst, Kr. Neuß; Hubert Hoppe, Neuß, Düsseldorfer Str. 99; Wilhelm Schumacher, Neuß, Wendersstr. 22.
3. Eichaufnehmer: Willy Dungs, Neuß, Niederstr. 73.
4. Dispacheure: Hermann Dungs, Neuß, Königstr. 18.
5. Handelschemiker: Dr. Johann Ubber, Neuß, Drususstr. 74.
6. Branchensachverständige.
 - Chemische Industrie: Dr. van den Kerkhoff, Neuß, Blücherstr.
 - Elektrotechnik: Manfred Böckle, Neuß, Bleichstr. 18.
August Denecke jr., Neuß, Breite Str. 65.
 - Baugewerbe: Heinz Ingerfeld, Neuß, Nordkanalallee.
 - Baumaterialien und Ausführungen: Albert Gustorf, Neuß, Breite Str. 114.
 - Eisen und Eisenwaren: Joseph Josten, Neuß, Glockhammer 44.
 - Metallbearbeitung, autogene, Automobilwesen, Gasmotorenteknik, Leo Thoma, Neuß, Krefelder Str. 48.
 - Holz: Peter Koch, Neuß, Hafenstr., Franz Reinhart, Neuß, Königstr.
 - Spedition: Heinrich Pelzer, Neuß, Königstr. 60.
Joseph Zaun, Neuß, Industriestr. 13.
 - Kohlen: Heinrich Haas, Neuß, Breite Str. 105.
Franz Lang, Neuß, Marienstr. 69.
 - Papier und Papierwaren: Karl Baudisch, Neuß, Jostenallee 16, Gerh. van Haag, Neuß, Büchel 16.
 - Textilwaren: Klemens Großschmidt, Neuß, Büchel 15.
 - Krawatten: Albert Joseph, Neuß, Drususstr. 81. Heinz Schreitmüller, Neuß, Breite Str. 38.
 - Modewaren: Hermann Cohn, Neuß, Niederstr. 56. Andreas Thewald, Neuß, Neußstr. 8.
 - Drogen: Heinrich Kilbinger, Neuß, Büchel 22.
 - Schuhwaren: Heinr. Königshoven, Neuß, Niederstr. 14.
Heinr. Plum, Neuß, Niederstr. 49.
 - Sauerkraut: Johann Josten, Neuß, Kölner Str. 33, Ferdinand Rehorst, Neuß, Krefelder Str. 18, Theodor Derendorf, Neuß, Neußer Wiese, Heinrich Hellersberg, Neuß, Annostr. 2.
 - Delikatessen: Hermann Ohoven, Neuß, Oberstr. 117.
 - Öl: Jakob Zohren, Neuß, Tückingstr. 10.
 - Zuckerwaren und Schokolade: Hermann Feldhaus, Neuß, Kölner Str. 26.
 - Futtermittel: Alexander Müller, Neuß, Drususstr. 21, Corn. Müller, Neuß, Oberstr. 9, Karl Steins, Neuß, Drususstr. 37.
 - Sämereien: Alfred Otten, Neuß, Markt 36/38, August Werner, Neuß, Markt 3.
 - Wein: Ludwig Oebbecke, Neuß, Niederstr. 32, Theodor Sommer, Neuß, Drususstr. 46.
 - Spirituosen: Matth. Derstappen, Neuß, Breite Str. 133.
 - Seife: Johann Körschen, Neuß, Kapitelstr. 73.
 - Agentur u. Kommission: Wilhelm Dickmann, Neuß, Königstr. 64.
 - Heu, Gemüse, Kartoffeln, Rüben und sonstige Landesprodukte: Wilhelm Pesch, Holzheim und Joseph Ilbertz, Neuß, Furtherstr. 185.
 - Musikinstrumente: Max Mauelshagen, Neuß, Niederstr. 39.

Wirtschaftliche Vereine in Neuß und Umgegend.

1. Arbeitgebervereinigung f. Neuß und Umgegend. Vorsitzender: Direktor Nebel, Geschäftsführer: Syndikus Römmer.
2. Arbeitgeberverband für das Baugewerbe zu Neuß. Vorsitzender: Karl Korinthenberg.
3. Gemeinschaft Neußer Industrieller. Vorsitzender: Direktor Nebel, Geschäftsführer: Syndikus Römmer.
4. Vereinigung des Handels für Stadt- und Landkreis Neuß. Vorsitzender: Matthias Kreuels; Geschäftsführer: Syndikus Dr. Strauch.
5. Innungsausschuß zu Neuß. Vorsitzender: Theodor Füßer; Geschäftsführer: H. Schallenkamp.
6. Verband der Sauerkrautfabrikanten von Rheinland und Westfalen. Vorsitzender: Heinrich Knodt i. Fa. Knodt & Real, Neuß.
7. Neußer Ölmüllervereinigung. Vorsitzender: Hermann Thywissen i. Fa. Kaspar Thywissen, Neuß.
8. Neußer Kohlenhandelsvereinigung. Vorsitzender: K. W. Jöten i. Fa. Winschermann & Co., Neuß.
9. Vereinigung der Spediteure und Fuhrunternehmer zu Neuß.
10. Verein der Lebensmittelhändler zu Neuß. Vorsitzender: Anton Hellmund.
11. Verein der Zigarrenhändler zu Neuß. Vorsitzender: P. I. Schlingensief.
12. Verein der Fahrrad-, Nähmaschinen- und Motorfahrzeughändler zu Neuß. Vorsitzender: Louis Dresen, Neuß.
13. Verband reisender Kaufleute Deutschlands, Sektion Neuß. Vorsitzender: Joseph Bartholme.
14. Haus- und Grundbesitzerverein zu Neuß. Vorsitzender: Dom. Heurich.
15. Neußer Bankenvereinigung, Neuß. Vorsitzender: Bankdirektor Hofmann.
16. Architekten-Verein Neuß. Vorsitzender: Aloys Schlösser.
17. Kreisverband des Rheinischen Bauernvereins, Neuß. Vorsitzender: A. Rohtes, Haus Meer. Geschäftsführer: Kremer, Neuß.
18. Landwirtschaftlicher Verein für Rheinpreußen, Lokalverein Neuß. Vorsitzender: Joh. Hoffmann, Löveling b. Neuß.
19. Kreis-Obst- und Gemüsebauverein Neuß. Vorsitzender: Huthmacher, Niederlörick bei Neuß.
20. Rübenbauer-Verband, Neuß. Vorsitzender: I. P. Kallen, Neuß-Kallenhof.
21. Verein Neußer Gartenbaubetriebe. Vorsitzender: Fr. Severin.
22. Neußer Produktenmarkt, Neuß. Vorsitzender: Alex. Müller; Geschäftsführer: Wilh. Bloser.

Verzeichnis der Innungen im Stadt- und Landkreise Neuß.

- | | |
|---|---|
| <p>Freie Fleischer-Innung: Heinrich Frommen, Hermannstr. 40.</p> <p>Freie Schreiner-Innung: Hermann Heuter, Niederwallstr. 21.</p> <p>Zimmerer-Zwangs-Innung: Anton Stark, Bergheimer Str. 153.</p> <p>Schneider-Zwangs-Innung: Theo Füßer, Krefelder Str. 25.</p> <p>Schmiede-Zwangs-Innung: Herm. Schwab, Michaelstr. 8.</p> <p>Friseur-Zwangs-Innung: Hubert Jung, Schwannstr. 1.</p> <p>Maler- und Anstreicher-Zwangs-Innung: Heinrich Esser, Büchelstr. 36.</p> <p>Zwangs-Innung für das Stellmacherhandwerk: Anton Martin, Michaelstr. 58/59.</p> <p>Zwangs-Innung für das Stukkateur- und Pleistererhandwerk: Wilhelm Gerding, Gartenstr. 26.</p> <p>Zwangs-Innung für das Kupferschmiede- und Installateurhandwerk: Peter Fischer, Further Str. 10.</p> | <p>Zwangs-Innung für das Schuhmacherhandwerk: Heinrich Ettieme, Münster Str. 16.</p> <p>Dachdecker-Innung.</p> <p>Zwangs-Innung für das Sattler-, Polsterer- und Dekorateurhandwerk: Adalbert Keldenich, Promenadenstr. 14.</p> <p>Freie Schlosser-Innung: Peter Zimmer, Zollstr. 24.</p> <p>Freie Innung für das Konditorenhandwerk: Heinrich Wältermann, Büchel 55.</p> <p>Zwangs-Innung für das Bäckerhandwerk: Joseph Schiffer, Glehn b. Neuß.</p> <p>Zwangs-Innung für das Sattler- und Polsterergewerbe: Jean Gürsgen, Dormagen, Beauftragter.</p> <p>Zwangs-Innung für das Schreinerhandwerk: Schreinermeister Pesch, Nievenheim, Beauftragter.</p> <p>Zwangs-Innung für das elektrotechnische Gewerbe: Wilhelm Eickhoff.</p> <p>Freie Dachdecker-Innung: Ferdinand Evertz, Venloer Str. 61.</p> |
|---|---|

Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Marienstr. 2, Telefon 8806 und 8811, Postscheckkonto Köln 6118.
 Vorsitzender Wilhelm Hecker, Wagenbaumeister.
 Syndikus Dr. Wilhelm Peters, Düsseldorf-Oberkassel.
 Bürodirektor Crachy, Düsseldorf.

Abteilung V (M. Gladbach):
 Vorsitzender Schreinermeister Joseph Rongen, M. Gladbach, Dahlemer Str. 42.

Behörden und Amtspersonen im Neußer Bezirk.

Stadtverwaltung zu Neuß:

Oberbürgermeister Hüpper;
Beigeordnete Klein, Dr. von Hansemann, Thielemann, Görtz, Kern, Thywissen, Wilh.

Hafen- und Hafenbahnverwaltung:

Hafendirektor Fischer.

Städt. Museum:

Museumsdirektor Dr. Ewald.

Städt. Schlachthof:

Schlachthofdirektor Dr. D'heil.

Städt. Sparkasse:

Direktor Fischer.

Verwaltung des Landkreises Neuß:

Landrat Regierungsrat Dr. Groener.

Chemisches Untersuchungsamt für Stadt- und Landkreis Neuß:

Direktor Dr. Diederichs.

Kreissparkasse:

Direktor Küpper.

Amtsgericht Neuß:

Aufsichtführender Richter Amtsgerichtsrat Dr. Goerger.

Notare:

Justizrat Tils, Schmitz, Faber zu Neuß; Dr. Winkler, Dormagen.

Rechtsanwälte:

Justizrat Schmitt, Richen, Geller, Kuller, Dr. Nolden, Liessem.

Gewerbegericht für Stadt- und Landkreis Neuß.

Kaufmannsgericht für Stadt- und Landkreis Neuß.

Staatlicher Schlichtungsausschuß.

Eisenbahnbetriebsamt Neuß: darunter Bahnhofsverwaltung, drei Bahnmeistereien, Betriebsamt Neuß, Eilgutabfertigung Neuß, Fahrkartenausgabe und Gepäckabfertigung Neuß, Stationskasse Neuß.

Post- und Telegraphenverwaltung: Postamt I Neuß, Postamt II Neuß, Telegraphen- und Fernsprechbetrieb Neuß.

Zollverwaltung: Hauptzollamt Neuß, Zollamt I Hafen Neuß, Zollinspektion B.

Reichsbanknebenstelle: Direktor Fr. Lehmann.

Katasteramt Neuß.

Gewerbeaufsichtsamt Neuß: Leiter Gewerberat Dr. Bender.

Eichamt Nebenstelle Neuß.

Kirchenwesen.

Schulwesen: Städt. Gymnasium, Städt. Oberrealschule, Lyzeum und Studienanstalt Marienberg, Volkshochschule, Kaufmännische Berufsschule, Gewerbliche Berufsschule, Städt. Mädchen-Berufsschule, Verwaltungsschule, Lehrerseminar und Präparandenanstalt, Erzbischöfliches Konvikt Marianum.

Ausländische Konsulate des Neußer Bezirks.

Für den Neußer Bezirk sind zuständig für:

(V.K.), William E. Lane (V.K.),
James M. Taylor (V.K.), sämtlich
zu Köln.

Amerika, Vereinigte Staaten.

Emil Sauer (K.), John J. Ewart

Argentinien.

Rudolf F. von Colditz (V.K.), Düsseldorf.

Belgien.

T. Erneux (K.), Düsseldorf.

Bolivien.

Napoleon Roca (G.K.), Harry Meyer
(K.), Hamburg.

Brasilien.

Konsulat Düsseldorf.

Bulgarien.

Dr. Franz Strick (G.K.), Köln.

Chile.

Karl Heimann (K.), Düsseldorf.

China.

Hans Schönherr (K.), Düsseldorf.

Columbien.

Luis Suarez Castillo (G.K.), Hamburg.

Costa Rica.

Antonio Lehmann (K.), Merz,
Bonn.

Cuba.

Luis Rodriguez Embil (G.K.), A.
Medina Barrios (V.K.), Hamburg.

Dänemark.

Adolf Oehme (G.K.), Köln.

Dominikanische Republik.

Dominikanische Gesandtschaft,
Berlin.

Ecuador.

Cesar Borja Cordero (G.K.), Hamburg;
Robert Schumacher (G.K.), Berlin.

Estland.

Generalkonsulat, Berlin.

Finnland.

Rudolf Grolmann (V.K.), Düsseldorf.

Frankreich.

Vallantin (Leiter der Konsular-
kanzlei), Köln.

Griechenland.

Leon Dicken (K.), Düsseldorf.

Großbritannien.

William Normann (G.K.), Dunn,
Samuel Chave (V.K.), Lawrence,
Algernon Gordon (V.K.), Fallow-
field, sämtlich zu Köln.

Guatemala.

Heinrich Hermann (K.), Benno Uhl-
felder (V.K.), Berlin.

Haiti.

Phillipp Bierbauer (K.), Berlin.

Honduras.

(G.K.), Georg Mamlok (V.K.),
Berlin.

Italien.

M. Anielli (G.K.), Düsseldorf;
Emilio Gherardi (K.), Köln.

Japan.

Chiro Hanaoka (G.K.), Hamburg.

Lettland.

Jacob Wikschtröm (K.), Düsseldorf.

Liberia.

Momolu Massaquoi (G.K.), Ham-
burg.

Litauen.

Litauische Gesandtschaft, Konsu-
larabteilung, Juozas Urbsys, Lei-
ter, Berlin.

Luxemburg.

Erich Cüpper (K.), Aachen.

Mexiko.

Manuel de la Pena (K.), Köln.

Nicaragua.

Richard Diener (K.), Frank-
furt a. M.

<p style="text-align: center;">Niederlande.</p> <p>Julius Herdtmann (K.), Düsseldorf.</p> <p style="text-align: center;">Norwegen.</p> <p>Per Aalton (V.K.), Düsseldorf.</p> <p style="text-align: center;">Österreich.</p> <p>Hermann Ploennies (G.K.), Köln.</p> <p style="text-align: center;">Panama.</p> <p>Dr. Ernst Hoffmann (K.), Frank Eckelmann (V.K.), Berlin.</p> <p style="text-align: center;">Paraguay.</p> <p>Konsulat, Köln.</p> <p style="text-align: center;">Persien.</p> <p>Karl Stollwerck (G.K.), Köln.</p> <p style="text-align: center;">Peru.</p> <p>Eduard Otten (K.), Köln.</p> <p style="text-align: center;">Polen.</p> <p>Eugen Jordan Rozwadowski (G.K.), Köln.</p> <p style="text-align: center;">Portugal.</p> <p>Karl Barop (K.), Düsseldorf.</p> <p style="text-align: center;">Rumänien.</p> <p>Max Baumann (G.K.), Köln.</p> <p style="text-align: center;">Rußland.</p> <p>Dr. Gregor Schklowski (G.K.), Hamburg.</p>	<p style="text-align: center;">Salvador.</p> <p>Dr. Victoriano Ruiz (G.K.), Quiros, David Mugdan (K.), Hamburg. Alfred Stettiner (K.), Berlin.</p> <p style="text-align: center;">Schweden.</p> <p>Dr. Hermann Friederich (K.), Düsseldorf.</p> <p style="text-align: center;">Schweiz.</p> <p>Dr. Wilh. Dunkel (K.), Düsseldorf.</p> <p style="text-align: center;">Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.</p> <p>Alexander Djordjevitë (G.K.), Leiter des Konsulats, Düsseldorf.</p> <p style="text-align: center;">Spanien.</p> <p>Max Trinkaus (K.), Franzisco de Azategui Loli (V.K.), Miguel Ken- tenich (V.K.), Düsseldorf.</p> <p style="text-align: center;">Tschechoslowakei.</p> <p>Konstantin Sedlacek (K.), Köln.</p> <p style="text-align: center;">Ungarn.</p> <p>Géza von Gaspardy (G.K.), Köln.</p> <p style="text-align: center;">Uruguay.</p> <p>Dr. Mario L. Gil (G.K.), Berlin.</p> <p style="text-align: center;">Venezuela.</p> <p>Karl Dallmeier (K.), Düsseldorf.</p>
---	---

Ausländische Handelskammern in Deutschland.

Gegenwärtig bestehen folgende fremde Handelskammern in Deutschland:

Amerikanische Handelskammer, Berlin W 8,
Niederländische Handelskammer, Frankfurt a. M.,
Österreichische Handelskammer, Köln,
Britische Handelskammer, Köln,
Französische Handelskammer, Mainz,
Französische Handelskammer, Köln,
Französische Handelskammer, Wiesbaden,
Niederländische Handelskammer, Köln.

Außerdem besteht in Frankfurt a. M. eine Deutsch-Türkische und
eine Deutsch-Italienische Handelskammer.

Deutsche Gesandtschaften und Konsulate im Ausland.

(Abkürzungen: G. = Geschäftsträger, G.K. = Generalkonsul,
K. = Konsul, V.K. = Vizekonsul, K.A. = Konsularagent.)

Abessinien.

Adis Abeba (G.)

Afghanistan.

Kabul (G.)

Albanien.

Tirana (G.)

Argentinien.

Buenos Aires (Gesandter)
Bahia Blanca (K.)
Comodoro Rivadavia (V.K.)
Concordia (V.K.)
Cordoba (K.)
Mendoza (K.)
Posadas (V.K.)
Puerto Gallegos (V.K.)
Puerto Madryn (V.K.)
Resistencia (V.K.)
Rosario (K.)
Salta (V.K.)
Santa Fé (V.K.)
Tucuman (V.K.)

Belgien.

Brüssel (Gesandter)
Antwerpen (G.K.)

Bolivien.

La Paz (Gesandter)
Cochabamba (K.)
La Paz (K.)
Potosi (K.)
Puerto Suarez (K.)
Riberalta (K.)
Santa Cruz (K.)
Sucre (K.)
Trinidad (V.K.)
Villa Montes (V.K.)

Brasilien.

Rio de Janeiro (Gesandter)
Bahia (K.)
Blumenau (K.)
Ceara (K.)
Curitiba (K.)
Cuyaba (K.)
Florianopolis (K.)
Joinville (K.)
Juiz de Fora (V.K.)
Para (K.)
Pernambuco (K.)

Porto Alegre (Rio Grande do Sul) .. (K.)
Santos (K.)
Sao Luiz do Maranhao (K.)
Sao Paulo (K.)
Victoria (K.)

Britisches Reich.

1. Großbritannien, Nordirland, Kanalinseln und Insel Man.

London (Botschafter)
Bristol (V.K.)
Cardiff (K.)
Glasgow (K.)
Burntisland (V.K.)
Dundee (K.)
Leith (K.)
Methil (V.K.)
Liverpool (Gesandtschaftsrat)
Hull (K.)

2. Die Dominien einschließlich des Irischen Freistaats, Indien, Kolonien, Protektorate und Depenzen.

Dublin (Irischer Freistaat) (K.)
Kalkutta (Indien) .. (G.K.)
Lagos (Nigeria) (K.)
Larnaca (Cypern) ... (K. u. K.A.)
Melbourne (Australien) (G.K.)
Montreal (Canada) .. (G.K.)
Pretoria (Union von Südafrika) (G.K. u. K.)
Kapstadt (K.)

Bulgarien.

Sofia (Gesandter)
Rustschuk (K.)
Varna (K.)

Chile.

Santiago (Gesandter)
Valparaiso (G.K.)
Antofagasta (K.)
Arica (V.K.)
Caldera (V.K.)
Concepcion (K.)
Coronel (V.K.)
Iquique (K.)
La Serena (V.K.)
Los Andes (V.K.)
Osorno (V.K.)
Puerto Montt (V.K.)
Punta Arenas (K.)

Santiago (K.)
 Talca (V.K.)
 Talcahuano (V.K.)
 Temuco (V.K.)
 Tocopilla (V.K.)
 Valdivia (K.)

China.

Peking ... (Gesandter und Gesandtschaftsrat)
 Canton (G.K.)
 Chungking (K.)
 Hankow (G.K.)
 Harbin (K.)
 Mukden (G.K.)
 Shanghai (G.K.)
 Tientsin (G.K.)
 Tsinanfu (K.)

Columbien.

Bogota (Gesandter)
 Baranquilla (K.)
 Santa Marta (V.K.)
 Bogota (K.)
 Bucaramanga (K.)
 Cali (K.)
 Cartagena (K.)
 Medellin (K.)
 Orocué (K.)
 San José de Cucuta .. (K.)
 Tumaco (V.K.)

Cuba und Haiti.

Havana (Gesandter u. K.)
 Santiago de Cuba .. (K.)

Dänemark und Island.

Kopenhagen (Gesandter)
 Aalborg (K.)
 Aarhus (K.)
 Apenrade (K. u. K.A.)
 Esbjerg (K.)
 Frederikshavn (K.)
 Fridericia (K.)
 Helsingör (K.)
 Hjörning (K.)
 Horsens (K. u. K.A.)
 Kallundborg (V.K.)
 Kolding (K.)
 Korsör (K.)
 Naestbed (K.)
 Nyborg (K. u. K.A.)
 Nykjöbing (K.)
 Odense (K.)
 Randers (K.)
 Ringkjöbing (K.)
 Rønne (K.)
 Skive (V.K.)
 Svaneke (K.)
 Thisted (K.)

Dänische Besitzungen.

Transgisvaag (V.K.)

Danzig.

Danzig (G.K.)

Dominikanische Republik.

Monte Christi (V.K.)
 Puerto Plata (K.)
 Santiago de los Caballeros — La Vega .. (V.K.)
 Santo Domingo (K. u. K.A.)

Ecuador.

Quito (Gesandter)
 Guayaquil (K.)

Egypten.

Kairo (Gesandter)
 Alexandrien (G.K.)

Estland.

Reval (Gesandter)
 Dorpat (K.)
 Narwa (K.)
 Pernau (V.K.)
 Reval (K.)

Finnland.

Helsingfors (Gesandter, K.A.)
 Abo (K.)
 Björneborg (K.)
 Gamlakarleby (V.K.)
 Jakobstad (V.K.)
 Kemi (V.K.)
 Kotka (V.K.)
 Lovisa (V.K.)
 Raumo (V.K.)
 Uleaborg (K.)
 Wasa (K.)
 Wiborg (K.)

Frankreich.

Paris (Botschafter und Botschaftsrat)

Georgien. Griechenland.

Athen (G. u. K.A.)
 Kanea (K.)
 Korfu (K.)
 Piräus (K.)
 Salonik (K.)
 Volo (K.)

Haiti.

(Havana Cuba) .. (Gesandter u. G.)
 Port au Prince (K.)

Island.

Kopenhagen (Gesandter)
 Reykjavik (G.K.)

Eskifjord (V.K.)
Isaffjord (V.K.)
Siglufjord (V.K.)
Vestmannaeyjar (V.K.)

Italien.

Rom (Quirinal) (Botschafter und
Botschaftsrat)
Mailand (G.K.)
Genua (K.)
Carrara (K.)
Florenz (K.)
Livorno (K.)
San Remo (K.)
Neapel (G.K.)
Bari (V.K.)
Brindisi (K.)
Catania (K.)
Messina (K.)
Palermo (K.)
Triest (K.)
Venedig (K.)
Turin (K.)

Japan.

Tokyo (Botschafter und Botschafts-
rat)
Kobe (G.K.)
Yokohama (Botschaft)

Jugoslawien.

Lettland.

Riga (Gesandter)
Libau (K.)

Liberia.

Monrovia (G.K.)

Litauen.

Kowno (Gesandter)

Luxemburg.

Luxemburg (Gesandter)

Marokko.

Larasch (V.K.)
Tetuan (K.)

Memelgebiet.

Memel (G.K.)

Mexiko.

Mexiko (Gesandtschafter)
Chihuahua (K. u. K.A.)
Colima (K.)
Durango (V.K.)
Guadalajara (K.)
Guanajuato (V.K.)
Guaymas (V.K.)
Mazatlan (K.)
Mérida (K.)

Monterrey (K.)
Orizaba (V.K.)
Puebla (V.K.)
Salina Cruz (V.K.)
San Luis Potosi (K.)
Tampico (K.)
Tapachula (K.)
Tepic (K.)
Tuxtla Gutiérrez ... (V.K.)
Veracruz (K.)
Villa Hermosa (San
Juan Bautista) ... (V.K.)

Mittelamerika.

(Staaten El Salvador, Costarica,
Guatemala, Honduras, Nicaragua
und Panama.)

San Salvador (Gesandter)
San Salvador (Sal-
vador) (K.)
San José de Costarica
(Costarica) .. (Gesandtschaft)
Puerto Limon (Costa-
rica) (V.K.)
Puntarenas (Costa-
rica) (V.K.)
San José de Costarica (K.)
Amapala (Honduras) (K.)
Choluteca (Honduras) (K.)
San Pedro Sula (Hon-
duras) (K.)
Tegucigalpa (Hondu-
ras) (K.)
Leon (Nicaragua) ... (V.K.)
Managua (Nicaragua) (K.)
Bocas del Toro (Pa-
nama) (K.)
Colon (Aspinwall) ... (K.)
Panama (Panama) .. (K.)
Guatemala ... (Gesandtschaftsrat)
Coban (Guatemala) . (V.K.)
El Tumbador (V.K.)
Guatemala (K.)
Livingston (V.K.)
Quezaltenango (V.K.)
Retalhuleu (V.K.)

Niederlande.

Haag (Gesandter)
Amsterdam (G.K.)
Groningen (V.K.)
Harlingen (V.K.)
Maastrich (K.)
Nymwegen (K.)
Rotterdam (K. u. K.A.)
Dordrecht (V.K.)
Middelburg (K.)
Terschelling (V.K.)
Ymuiden (V.K.)
Zevenaar (V.K.)

Niederländische Besitzungen.

Batavia (Java) (G.K.)
 Makassar (Celebes) .. (K.)
 Samarang (Java) . . . (K.)
 Surabaya (Java) (K.)
 Medan (Sumatra) ... (K.)
 Padang (Sumatra) .. (K.)
 Curacao (K.)
 Paramaribo (K.)

Norwegen.

Kristiania (Gesandter)
 Aalesund (V.K.)
 Arendal (K. u. K.A.)
 Bergen (K.)
 Bodö (V.K.)
 Drammen (K.)
 Drontheim (K.)
 Frederikshald (V.K.)
 Fredriksstadt (V.K.)
 Grimstadt (V.K.)
 Hammerfest (K.)
 Kragerö (V.K.)
 Kristiansund (K. u. K.A.)
 Kristiansund (V.K.)
 Larvik (V. u. K.A.)
 Larvik (VK. u. K.A.)
 Mandal (V.K.)
 Melbo (V.K.)
 Molde (V.K.)
 Moss (V.K.)
 Namsos (V.K.)
 Narvik (K.)
 Sandefjord (V.K.)
 Sarpsborg (V.K.)
 Stavanger (K.)
 Tönsberg (V.K.)
 Tromsö (K.)
 Vardö (V.K.)

Österreich.

Wien (Gesandter u. Gesandtschafts-
 rat)
 Bregenz (K.)
 Graz (K.)
 Innsbruck (K.)
 Linz (Legationsrat)
 Salzburg (G.K.)
 Wien (Legationsrat)

Panama.**Paraguay.**

Asuncion (Gesandter)
 Encarnacion (V.K.)

Persien.

Teheran (Gesandter)

Peru

Lima (Gesandter)
 Arequipa (K.)
 Cajamarca (K.)

Callao (K.)
 Cuzco (K.)
 Iquitos (K.)
 La Merced de Chan-
 chamayo (Sitz San-
 ta Blanca) (K.)
 Lima (K.)
 Mollendo (K.)
 Piura (K.)
 Salaverry-Trujillo ... (K.)

Polen.

Warschau (Gesandter)
 Kattowitz (G.K.)
 Krakau (K.)
 Lodz (K.)
 Posen (G.K.)
 Thorn (K.)

Portugal.

Lissabon (Gesandter)
 Funchal (K.)
 Ponta Delgada (K.)
 Porto (K.)
 Villa Nova de Porti-
 mao (V.K.)

Portugiesische Besitzungen.

Benguella (K.)
 Bissao (K.)
 Lourenco Marques .. (K.)
 Beira (K.)
 Ibo (K.)
 San Paulo de Loanda (K.)

Rumänien.

Bukarest (Gesandter)
 Galatz (K.)
 Kronstadt (K.)
 Temesvar (G.K.)

Rußland.

Moskau (Botschafter)
 Leningrad (Peters-
 burg) (G.K.)
 Nowo Nikolajewsk .. (K.)
 Wladiwostok (K.)
 Charkow (Ukraine) .. (G.K.)
 Kiew (K.)
 Odessa (G.K.)
 Tiflis (GK. u. K.A.)
 Baku (K.)

Schweden.

Stockholm (Gesandter)
 Åhus (V.K.)
 Gefle (K.)
 Gotenburg (K. u. K.A.)
 Halmstad (V.K.)
 Helsingborg (K. u. K.A.)
 Hernösand (K.)
 Hudiksvall (V.K.)

Kalmar (K.)
 Karlshamn (V.K.)
 Karlskrona (K.)
 Landskrona (V.K.)
 Lulea (K.)
 Malmö (K.)
 Norrköping (K.)
 Nyköping (V.K.)
 Oskarshamn (V.K.)
 Pitea (V.K.)
 Skelleftea (V.K.)
 Söderhamn (K.)
 Sundsvall (K.)
 Umea (V.K.)
 Westerwik (V.K.)
 Wisby (K.)
 Ystad (V.K.)

Schweiz.

Bern (Gesandter)
 Zürich (G.X.)
 Basel (K.)
 Davos (K.)
 Genf (K.)
 Lugano (K.)
 St. Gallen (K.)

Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen.

Belgrad (Gesandtschaftsrat)
 Sarajewo (K.)
 Zagreb (Agram) (K.)

Spanien.

Madrid (Botschafter und Botschafts-
 rat)
 Barcelona (G.K.)
 Algeciras (V.K.)
 Alicante (K.)
 Almeria (K.)
 Bilbao (K.)
 Cadix (K.)
 Coruna (La) (K.)
 Corobion (V.K.)
 Ferrol (V.K.)
 Gijon (K.)
 Granada (V.K.)
 Huelva (K.)
 Jerez de la Frontera (V.K.)
 Mahon (K.)
 Malaga (K. u. K.A.)
 Palma de Mallorca .. (K.)
 San Feliu Guixols .. (V.K.)
 San Sebastian (K.)
 Santa Cruz de Tenerife (K. u. K.A.)
 Las Palmas (V.K.)
 Santander (K.)
 Saragossa (K. u. K.A.)
 Sevilla (K.)
 Tarragona (V.K.)
 Valencia (K. u. K.A.)
 Valladolid (V.K.)

Vigo (K. u. K.A.)
 Vivero (V.K.)

Spanische Besitzungen.

Santa Isabel (K.)

Tschechoslowakei.

Prag (Gesandter)
 Brünn (K.)
 Eger (K.)
 Mährisch-Ostrau (V.K.)
 Preßburg (K.)
 Reichenberg (Paß-
 stelle) (Leg.-Schr.)

Ungarn.

Budapest (Gesandter)

Uruguay.

Montevideo (Gesandter)
 Rocha (V.K.)
 Salto (V.K.)

Vatikan.

Rom (Vatikan) (Botschafter und
 Botschaftsrat)

Venezuela.

Caracas (Gesandter u. K.)
 Ciudad Boliva (K.)
 La Guayra (K.)
 Maracaibo (K.)
 Puerto Cabello (K.)
 San Cristobal (K.)
 Valencia (K.)

Vereinigte Staaten von Amerika.

Washington (Botschafter und Bot-
 schaftsrat)
 Chicago (G.K.)
 New Orleans (Louisi-
 ana) (K.)
 Charleston (Süd Caro-
 lina) (K.)
 Galveston (Texas) .. (K.)
 Mobile (Alabama) ... (K.)
 Pensacola (Florida) . (K.)
 San Antonio (Texas) (K.)
 Savannah (Georgia) . (K.)
 New York (G.K. u. K.)
 Baltimore (Maryland) (K.)
 Boston (Mansachu-
 setts) (K.)
 Cincinnati (K.)
 Cleveland (Ohio) (V.K.) !
 Newport News (Vir-
 ginia) (V.K.) !
 San Franzisko (Kali-
 forniien) (G.K.)

Besitzungen der Vereinigten Staaten von Amerika.

Manila (K.)
 San Juan (Porto Rico) (K.)

Die deutschen amtlichen Handelsvertretungen.

Es bestehen Handelskammern (in Preußen neuerdings Industrie- und Handelskammern genannt) in:

I. Preußen.

1. Provinz Ostpreußen: Allenstein, Braunsberg, Insterburg, Königsberg, Tilsit, Memel.
2. Provinz Westpreußen: Elbing, Danzig.
3. Grenzmark Posen-Westpreußen: Schneidemühl.
4. Provinz Brandenburg: Berlin, Brandenburg (Havel), Kottbus, Frankfurt a. O., Sorau.
5. Provinz Pommern: Stettin, (Stettin Korporation der Kaufmannschaft), Stolp, Stralsund, Swinemünde.
6. Provinz Niederschlesien: Breslau, Görlitz (Lauban), Hirschberg, Landeshut, Liegnitz, Sagan, Schweidnitz, Berlin (Geschäftsstelle schlesischer Städte und Handelskammern in Berlin).
7. Provinz Oberschlesien: Oppeln.
8. Provinz Sachsen: Erfurt, Halberstadt, Halle, Magdeburg, Mühlhausen i. Th., Nordhausen.
9. Provinz Schleswig - Holstein: Altona, Flensburg, Kiel.
10. Provinz Hannover: Emden, Geestemünde, Göttingen, Goslar, Hannover, Harburg, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück, Verden.
11. Provinz Westfalen: Altena, Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Dortmund, Hagen, Iserlohn, Lüdenscheid, Minden, Münster, Siegen.
12. Provinz Hessen-Nassau: Kassel, Dillenburg, Frankfurt a. M./Hanau, Limburg a. d. Lahn, Wiesbaden.
13. Rheinprovinz: Aachen, Bonn, Koblenz, Krefeld, Düsseldorf, Duisburg-Wesel, Elberfeld, Essen, M. Gladbach, Köln, Neuß, Remscheid, Saarbrücken, Solingen, Stolberg, Trier, Wetzlar.

II. Bayern:

München, Passau, Ludwigshafen, Regensburg, Bayreuth, Nürnberg, Würzburg, Augsburg, Koburg.

III. Sachsen.

Chemnitz, Dresden, Leipzig, Plauen, Zittau, Berlin (Gemein-

same Geschäftsstelle der Sächsischen Handelskammern).

IV. Württemberg:

Stuttgart, Heilbronn, Reutlingen, Ulm, Kalw, Heidenheim, Ravensburg, Rottweil.

V. Baden:

Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe-Konstanz, Lahr, Mannheim, Pforzheim, Schopfheim, Villingen, Berlin (Geschäftsstelle des Badischen Industrie- und Handelstags Berlin).

VI. Hessen:

Darmstadt, Offenbach, Gießen, Friedberg, Mainz, Worms, Bingen, Berlin (Hessische Industriestelle, Geschäftsstelle der Hessischen Handelskammern in Berlin).

VII. Freistaaten Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Rostock.

VIII. Freistaat Thüringen.

Weimar, Hildburghausen (Handelskammer und Gewerbekammer), Meiningen (Handels- und Gewerbekammer), Saalfeld (Saale) (Handels- und Gewerbekammer), Sonneberg (Handels- und Gewerbekammer), Greiz, Gera, Altenburg, Gotha, Rudolstadt, Arnstadt.

IX. Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, Idar.

X. Freistaat Braunschweig.

Braunschweig.

XI. Freistaat Anhalt.

Dessau.

XII. Freistaat Lippe.

Detmold.

XIII. Freie Hansestadt Bremen.

Bremen, Bremen (Kleinhandelskammer).

XIV. Freie Hansestadt. Lübeck.

Lübeck.

XV. Freie und Hansestadt Hamburg

Hamburg, Hamburg (Detailistenkammer).

Deutsche Handelskammern und wirtschaftliche Vereinigungen im Auslande:

Gegenwärtig bestehen folgende deutsche Handelskammern und wirtschaftliche Vereinigungen im Ausland:

1. Deutsche Handelskammer in der Schweiz, Zürich, Löwenstr. 25.
2. Deutsche Handelskammer für Spanien, Barcelona, Ronda Universidad 10.
3. Deutsch-ungarische Handelskammer, Budapest, IV., Szervitater 3.
4. Deutsch-italienische Handelskammer, Mailand, Via Goito 7.
5. **Deutsche Wirtschaftskammer, Wien, I., Elisabethstr. 9, Postamt 12, Schließfach 8.**
6. Deutsch-finnischer Handelskammerverein, Helsingfors.
7. Board of Trade for German-American-Commerce, New-York, 60 Broadway, Suite 507.
8. Deutsche Handelskammer, Buenos-Aires, Casilla Correo 516.
9. Deutsche Handelskammer, Valparaiso, Casilla 1411.
10. Deutsche Handelskammer in Uruguay, Montevideo, Casilla 132.
11. Verband Deutsch-Brasilianischer Firmen, Rio de Janeiro, Caixa Postal 111.
12. Verband der Deutschen Firmen in Peru, Lima, Casilla 388.
13. Handelsausschuß des Verbandes Deutscher Reichsangehöriger in Mexiko, Mexiko D. F. Apartado Nr. 2594.
14. Deutsche Handelskammer für Kuba, Havana, Apartado Nr. 1921.
15. Deutsche Handelskammer für Haiti, Port au Prince.

Vertretung der Körperschaften unter Ziffer 8—15 in Deutschland:

Geschäftsstelle der deutschen Handelskammern in den lateinamerikanischen Ländern, Hamburg 11, Börse (Handelskammer, 3. Stock, Zimmer 221).

16. Deutsche Handelskammer in Tientsin
(Anschrift: A. Münster-Schultz, in Firma Carlowitz & Co.).
17. Deutsche Handelskammer für Schanghai, 18 Kiangse Road.
18. Deutsche Handelskammer in Canton.
19. Deutsche Handelskammer in Hankau.
20. Deutsche Vereinigung in Tsinanfu.
21. Deutsche Vereinigung in Tientsin.
22. Deutsche Vereinigung in Tsingtau.
23. Deutsche Vereinigung in Harbin.
24. Deutsche Vereinigung in Tokio.
25. Deutsche Vereinigung in Yokohama.
26. Deutsche Vereinigung in Kobe.
27. Deutscher Bund Batavia.

Vertretung der Körperschaften unter Ziffer 16—26 in Deutschland:

Ostasiatischer Verein, Hamburg, Ferdinandstraße 58.

Personalien der Stadtverwaltung Neuß.

Oberbürgermeister: Hüpper (Amtszeit läuft vom 4. 4. 21 ab).
Telephon 1479, privat.

Besoldete Beigeordnete:

Klein (seit 28. 2. 1905), Telephon, privat 1583.
Dr. von Hanseemann (seit 22. 7. 1921), ausgewiesen von der Besetzung.
Thielemann (seit 1. 9. 1921), Telephon, privat 588.
Goertz (seit 15. 6. 1920).
Kern (seit 13. 7. 1920).

Unbesoldeter Beigeordneter:

Thywissen, Wilhelm, Kaufmann (seit 9. 2. 1909), Telephon, privat 1002.

Geschäftsverteilung:

1. Allgemeiner Dienstbetrieb, Durchsicht der Eingänge und Verteilung derselben: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Klein.
2. Vertretung der Stadt Neuß nach außen: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Klein.
3. Bericht an vorgesetzte Behörden: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Klein.
4. Oberrealschule: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Klein.
5. Finanzwesen: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
6. Erlaß von Polizeiverordnungen und Ortsstatuten: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
7. Verkehrswesen: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
8. Vermessungswesen und Bebauungsplan: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
9. Hafen, Ringbahn, Deichwesen: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
10. Elektrizitätsversorgung: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
11. Gasversorgung: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
12. Wasserversorgung: Dez. Oberbürgermeister, stellv., Dez. Beig. Thielemann.
13. Straßenbahn: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
14. Vertretung der Provinzialfeuersozietät: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
15. Eingemeindungen: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
16. Verwaltung der Stiftungen: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
17. Museum und Stadtarchiv: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thywissen.
18. Schlachthof: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Goertz.
19. Grundstücksverwaltung: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thywissen.
20. Lese- und Bücherhalle: Dez. Oberbürgermeister, stellv. Dez. Beig. Thywissen.
21. Polizei: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
22. Personalien der Polizei: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
23. Wucheramt: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
24. Sparkasse und städt. Hypothekensfonds: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.

25. Städt. Verwaltungsschule: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
26. Volkshochschule: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
27. Volksschulen: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
28. Gewerbl. Berufsschule: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
29. Mädchen-Berufsschule: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
30. Kaufm. Berufsschule: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
31. Besatzungsangelegenheiten mit Ausnahme der Einquartierung: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
32. Konzert- und Theaterangelegenheiten: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
33. Städt. Arbeiterangelegenheiten: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
34. Stadtausschuß: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Kern.
35. Märkte: Dez. Beig. Klein, stellv. Dez. Beig. Goertz.
36. Steuern: Dez. Beig. Thielemann, stellv. Dez. Beig. Kern.
37. Hochbau: Dez. Beig. Thielemann, stellv. Dez. Beig. Kern.
38. Siedlungswesen: Dez. Beig. Thielemann, stellv. Dez. Beig. Kern.
39. Tiefbau: Dez. Beig. Thielemann, stellv. Dez. Beig. Kern.
40. Arbeits- und Berufsamt: Dez. Beig. Thielemann, stellv. Dez. Beig. Kern.
41. Betriebsräte: Dez. Beig. Thielemann, stellv. Dez. Beig. Kern.
42. Armenverwaltung: Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
43. Wohlfahrtsamt, Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenen-Fürsorge: Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
44. Krankenhaus: Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
45. Gartenbauverwaltung und Friedhof: Dez. Beig. Goertz, stellv. Beig. Thielemann.
46. Sportwesen: Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
47. Feuerlöschwesen: Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
48. Personalien (mit Ausnahme der Polizeibeamten): Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
49. Handwerkerfragen: Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
50. Innungswesen: Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
51. Volksernährung: Dez. Beig. Goertz, stellv. Dez. Beig. Thielemann.
52. Wohnungsamt: Dez. Beig. Kern, stellv. Dez. Beig. Klein.
53. Mieteinigungsamt: Dez. Beig. Kern, stellv. Dez. Beig. Klein.
54. Kleingartenamt und Kleingartenbeirat: Dez. Beig. Kern, stellv. Dez. Beig. Klein.
55. Zivil- und Verwaltungsstreitsachen: Dez. Beig. Kern, stellv. Dez. Beig. Klein.
56. Wahlangelegenheiten, Volkszählung usw.: Dez. Beig. Kern, stellv. Dez. Beig. Klein.
57. Soziales Versicherungswesen und Krankenkasse: Dez. Beig. Kern, stellv. Dez. Beig. Klein.
58. Erteilung der Handelserlaubnis: Dez. Beig. Kern, stellv. Dez. Beig. Klein.

Verwaltungsgebäude Rathaus.

Rathauszentrale.

Oberbürgermeister Hüpper; Beigeordnete: Klein, Dr. von Hanseemann, Thielemann, Kern; Verwaltungsdirektor Etz.

Personalien. Leitung: Verwaltungsoberinspektor Schovenberg.

Grundstücksverwaltung. Leitung: Verwaltungsoberinspektor Helmers.

Finanz- und Rechnungsabteilung. Leitung: Direktor Müllejans.

- a) Finanzabteilung: Verwaltungsoberinspektor Müller,
- b) Rechnungsabteilung: Verwaltungsinspektor Hückinghaus.

Hauptverwaltung (innere Verwaltung). Leitung: Verwaltungsoberinspektor Molitor.

Hauptregistratur und Botenmeisterei. Leitung: Verwaltungsinspektor Siepen.

Schulverwaltung und Stadtausschuß. Leitung: Verwaltungsinspektor Engel.

Gerichtsschreiberei des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts für den Stadt- und Landkreis Neuß: Verwaltungsinspektor Engel.

Stadthauptkasse. Leitung: Direktor Kemper.

- a) Hauptkasse: Hauptkassierer Pape.
- b) Einziehungsamt: Verwaltungsinspektor Lüttger.

Sparkasse und Verwaltung des städtischen Hypothekenfonds. Leitung: Direktor Fischer. Zweigstelle Krefelder Str. 15: Verwaltungsoberinspektor van der Meulen.

Juristische Abteilung (auch Rechtsauskunftsstelle): Stadtassessor Spielkamp.

Polizeiverwaltung. Leitung: Polizeiinspektor Neukirchen.

- a) Kriminalkommissariat: Kriminaloberkommissar und stellv. Polizeiinspektor Klein.
- b) Gewerbe- und Wucherkommissariat: Polizeisekretär Töttel.
- c) Polizeibezirk I (Michaelstr.): Polizeikommissar Enderlein.
- d) Polizeibezirk II (Josephstr.): Polizeikommissar Schmitz.
- e) Polizeiamt: Verwaltungsoberinspektor Müntefering.

Besatzungsamt. Leitung: Verwaltungsoberinspektor Reindorf.

Vermessungsamt. Leitung: Direktor Schweitzer.

Hochbauamt. Leitung: Stadtbaurat Sittel.

- a) Neubauten und Siedlungswesen: Stadtbaumeister Schulz.
- b) Baupolizei und Bauberatung: Stadtarchitekt Klinger.
- c) Technische Besatzungsangelegenheiten: Stadtarchitekt Schilling.
- d) Unterhaltung der städtischen Gebäude: Stadtarchitekt Arntz.
- e) Sekretariat: Verwaltungsinspektor Kreiner.

Tiefbauamt. Leitung: Stadtbaurat Rittelmann.

- a) Straßen- und Kanalbau, Fuhrpark, Müllabfuhr und Hausentwässerungen: Stadttechniker Schölleser und Burger.
- b) Bahnbau: Obergeringieur Kloer.
- c) Hafengebäude: Obergeringieur Seifarth.
- d) Sekretariat: Verwaltungsinspektor Kreiner.

Städtische Steuerabteilung. Leitung: Verwaltungsoberinspektor Helmings.

- | | |
|--------------------------------------|-----------------------------------|
| a) Gewerbesteuer | } Verwaltungsinspektor
Nötges. |
| b) Betriebssteuer | |
| c) Getränkesteuer | |
| d) Grunderwerbssteuer | |
| e) Schankkonzessionssteuer | |
| f) Wanderlagersteuer | |

g) Einkommensteuer	} Verwaltungsinspektor Neumann.
h) Körperschafts- u. Forensensteuer	
i) Grundvermögens- u. Hauszinssteuer	
k) Hundesteuer, l) Jagdsteuer	
m) Müllabfuhrgebühren	
n) Straßenreinigungskosten	
o) Kanalanschlußgebühren	

Mieteinigungsamt. Leitung: Verwaltungsinspektor Koch.

Wohnungsamt. Leitung: Verwaltungsoberinspektor Conen.

Standesamt. Leitung: z. Zt. nicht besetzt.

Verwaltungsgebäude Altes Gymnasium.

Rathauszentrale.

Arbeits- und Berufsamt mit Erwerbslosenfürsorge und Arbeitsnachweis
Leitung: Verwaltungsoberinspektor Düsterwald.

Verwaltungsgebäude Hymgasse 4.

Rathauszentrale.

Beigeordneter Goertz.

Wohlfahrtsamt. Leitung: Verwaltungsoberinspektor und Berufsvormund
Meese. Städt. Fürsorgearzt: Dr. Niessen.

Armen- und Krankenhausverwaltung. Leitung: Verwaltungsoberinspektor
Heinrichs.

Krankenhausverwaltung: Verwaltungsinspektor Wieprich.

Betriebsbüro und Werkstätte der Elektrizitätsversorgung. Leitung: Ober-
ingenieur Gierlich.

Verwaltungsgebäude Markt 46.

Rathauszentrale.

Hafen- und Bahnunternehmen. Leitung: Direktor Fischer.

a) Hafen: Eisenbahnoberinspektor Schillings.

b) Bahn: Eisenbahnoberinspektor Eberz.

Verwaltungsgebäude Rheintorstraße 30.

Rathauszentrale.

Betriebswerke der Stadt Neuß (Gas-, Wasser-, Elektrizitätsversorgung,
Straßenbahn). Leitung: Direktor Clemens.

Betriebsbüro und Werkstätte der Gas- und Wasserversorgung befinden
sich Weingartstraße 60 (Telephon 263).

Museum Markt 40. Rathauszentrale. Leitung: Direktor Ewald.

Schlachthof Büdericher Str. 5. Telephon 164. Leitung: Direktor Dr. D'heil.

Oberrealschule Schwannstr. 8. Telephon 1346. Leitung: Oberstudiendirek-
tor Raederscheidt.

Gewerbliche Berufsschule Hammtorwall 11-13. Telephon 1298. Leitung:
Direktor Müller.

Städt. Mädchen-Berufsschule Hammtorwall 29. Telephon 174. Leitung:
Direktorin Neumann.

Stadtarzt Kreis-Medizinalrat Dr. Niemeyer, Drususstr. 19. Telephon 290.

Friedhof Rheydter Str. Telephon 1453. Gartenarchitekt Stocheck, Fried-
hofsaufseher Killian.

